

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Christkindlmarktes
der Stadt Deggendorf (Christkindlmarktgebührensatzung)

Vom 02. Juli 1996

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG; BayRS 2014 -1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Einrichtungen, die dem Christkindlmarkt der Stadt Deggendorf dienen, erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührentatbestand

Gebühren werden erhoben für die

- a) Platzbenutzung (ca.16 qm) zur Errichtung und zum Betrieb von im Eigentum des Betreibers (Hauptgastronom) stehenden, stadtfremden Häuschen;
- b) Benutzung von stadteigenen Weihnachtsverkaufsständen durch Fieranten
- c) Benutzung von stadteigenen Weihnachtsverkaufsständen durch Kleingastronomen
- d) Platzbenutzung durch sonstige Einrichtungen
 - 1. Christbaumverkauf
 - 2. Kinderkarussell
 - 3. Platzgebühr für Fieranten, die nicht auf der Marktfläche untergebracht sind
 - 4. Kunsthandwerker in stadteigenen Verkaufsständen

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der die Einrichtungen des Christkindlmarktes benutzt, sei es aufgrund der Zuteilung, sei es durch tatsächliche Inanspruchnahme eines Standplatzes oder eines stadteigenen Weihnachtsverkaufsstandes (Markteinrichtung). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

Die Gebühren bemessen sich wie folgt:

1. Für die Platzbenutzung durch die Hauptgastronomie (§ 2 Buchst. a) nach der Zahl der benutzten Plätze, je Platz

Netto	2.700,00 €
19 % MwSt	513,00 €
Brutto	3.213,00 €

2. Für die stadteigenen Weihnachtsverkaufsstände durch Fieranten (§ 2 Buchst. b) nach der Frontmeterlänge des Verkaufsstandes, je lfd. Meter

Netto	100,00 €
19 % MwSt	19,00 €
Brutto	119,00 €

3. Für die stadteigenen Weihnachtsverkaufsstände durch Kleingastronomen (§ 2 Buchst. c) nach der Frontmeterlänge des Verkaufsstandes, je lfd. Meter

Netto	500,00 €
19 % MwSt	95,00 €
Brutto	595,00 €

4. Platzbenutzung zum Christbaumverkauf (§ 2 Buchst. d Ziff. 1)

Netto	300,00 €
19 % MwSt	57,00 €
Brutto	357,00 €

5. Platzbenutzung durch Kinderkarussell (§ 2 Buchst. d Ziff. 2)

Netto	1.000,00 €
19 % MwSt	190,00 €
Brutto	1.190,00 €

6. Platzgebühr für Fieranten außerhalb der Marktfläche (§ 2 Buchst. d Ziff. 3) nach Frontmeterlänge des Verkaufsstandes, je lfd. Meter

Netto	75,00 €
19 % MwSt	14,25 €
Brutto	89,25 €

7. Kunsthandwerker in stadteigenen Verkaufsständen (§ 2 Buchst. d Ziff. 4) pro Tag

Netto	10,00 €
19 % MwSt	1,90 €
Brutto	11,90 €

§ 5

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Zuteilung einer Markteinrichtung. Wird eine Markteinrichtung ohne vorherige Zuteilung benutzt, entstehen sie mit der Benutzung.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrem Entstehen fällig und sind unaufgefordert auf eines der Konten der Stadt zu überweisen.
- (3) Belege über die Zahlung der Gebühren sind den Aufsichtspersonen der Stadt auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6

Gebührenrückerstattung

Werden die Markteinrichtungen des Christkindlmarktes trotz Zuteilung nicht oder nur teilweise benutzt, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung bzw. Gebührenerlass.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für den Weihnachtsmarkt der Stadt Deggendorf vom 10. Juni 1980 außer Kraft.

Deggendorf, den 02.07.1996
STADT DEGGENDORF

gez.: D. Görlitz, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 14 vom 05.07.1996, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 11 v. 01.09.1999, mit Änderungen im Amtsblatt Nr. 9 v. 14.08.2003, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 25 vom 08.12.2006, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 1 vom 19.01.2018)